

Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

In der Gemeinde Tucheim ist die ehrenamtliche Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Direktwahl ab dem 17.10.2007 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Tucheim ist eine politisch selbstständige Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Genthin mit ca. 1.370 Einwohnern.

Die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am **15. Juli 2007** statt.

Eine mögliche Stichwahl findet am 29. Juli 2007 statt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Tucheim in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Der/Die Bürgermeister/in wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Eine Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe der Entschädigungsatzung der Gemeinde Tucheim gewährt.

Bewerber/innen müssen am Wahltag das 18., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß § 38 a Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8a zu § 38 a KWO LSA). Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird hingewiesen.

Nach § 59 Abs.1 GO LSA muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

**Gemeinde Tucheim
Gemeindewahlleiter
c/o Stadtverwaltung Genthin
Marktplatz 3
39307 Genthin**

zu senden.

Die Einreichungsfrist endet am Montag, dem 18. Juni 2007, 18 Uhr.

Tucheim, 9. Mai 2007